

Maximilian Pick | Peter Schön | Norbert Wolff |
Friederike Karsch | Gerd Wolfgang Sickinger

Das Pferd und sein Wert

Bewertungsgutachten | Rechtsgrundlagen |
Verkehrswert | Wertminderungen



**Gesunde Menschen.
Gesunde Tiere.
Gesunde Umwelt.**



**Spenden Sie
Leben!**



Danke!

Unterstützen Sie unsere humanitäre Hilfe
und Entwicklungszusammenarbeit in
Ostafrika.



**Tierärzte
ohne Grenzen e.V.**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
I Rechtsgrundlagen	13
1 Juristische Aspekte	14
1.1 Juristische Relevanz der Wertermittlung	14
1.2 Kaufrecht	15
1.2.1 Pferdekaufrecht seit 2022	15
1.2.2 Übersicht der kaufrechtlichen Gewährleistungsrechte des Käufers	17
1.2.2.1 Wirksamer Kaufvertrag	18
1.2.2.2 Nacherfüllung.....	20
1.2.2.3 Rücktritt oder Minderung	21
1.2.2.4 Schadenersatz/Aufwendungsersatz	22
1.2.2.5 Keine Kenntnis des Käufers vom Mangel.....	23
1.2.2.6 Kein wirksamer Haftungsausschluss.....	23
1.2.2.7 Keine wirksame Verjährungseinrede.....	23
1.2.3 Sachmangel zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges	24
1.2.3.1 Überblick Sachmangelbegriff	25
1.2.3.2 Zeitpunkt des Gefahrüberganges	25
1.2.3.3 Beschaffenheitsvereinbarungen	27
1.2.3.4 Vertraglich vorausgesetzter Verwendungszweck.....	29
1.2.3.5 Gewöhnliche Verwendung/übliche Beschaffenheit.....	30
2 Schadenersatz	49
2.1 Allgemeines	49
2.2 Schadensberechnung	50
2.2.1 § 249 BGB Wiederbeschaffungswert	50
2.2.2 § 251 BGB Verkehrswert.....	50
2.2.3 Unterschiede/Gemeinsamkeiten der beiden Normen.....	51
2.2.4 Minderwert	51

II	Der Verkehrswert eines Pferdes	53
3	Zur Wertermittlung von Pferden	55
3.1	Methoden der Wertermittlung	56
3.1.1	Kostenverfahren oder Sachwertmethode	56
3.1.2	Ertragswertmethode	57
3.1.3	Vergleichswertverfahren	57
3.2	Schlachtwertbestimmung auf Grundlage des Equidenpasses	60
3.2.1	Der Equidenpass	60
3.2.2	Die Schlachtwertbestimmung	61
3.2.3	Neuregelung (seit 2021)	62
4	Gewichtung von Wertkriterien nach Nutzungsart	63
4.1	Wertkriterien des Sportpferdes	64
4.1.1	Eigenleistung	64
4.1.2	In Zukunft zu erwartende Leistungen	64
4.1.3	Reit- und Fahreigenschaften und andere Nutzungseigenschaften	64
4.1.4	Geschlecht	64
4.1.5	Herkunftsland, Gestüt oder Züchter	64
4.2	Wertkriterien des Freizeitpferdes	65
4.2.1	Interieur, Leistungsbereitschaft	65
4.2.2	Rittigkeit, Sitzkomfort und/oder gute Fahreigenschaften	65
4.2.3	Exterieur	65
4.3	Wertkriterien des Showpferdes	65
4.3.1	Exterieur	65
4.3.2	Gangarten	65
4.3.3	Abstammung	65
4.3.4	Ausbildung	65
4.4	Wertkriterien des Zuchtpferdes	65
4.4.1	Zuchtauglichkeit und Freisein von vererbbaeren Mängeln	65
4.4.2	Erbrachte Zuchtleistungen	65
4.4.3	Abstammung, zu erwartende Zuchtleistungen, Bedeutung des Herkunftslandes, des Gestüts oder des Züchters	66
4.4.4	Geschlecht	66
4.5	Wertkriterien des Arbeitspferdes	66
4.5.1	Interieur	66
4.5.2	Exterieur	66
4.5.3	Ausbildung und erbrachte Leistungen	66
5	Bewertung verschiedener Nutzungsgruppen	67
5.1	Rennpferde	67
5.1.1	Galopprennpferde – englische Vollblüter	67
5.1.2	Trabrennpferde	69
5.2	Turnierpferde (FEI-Disziplinen)	70
5.2.1	Dressurpferde	71
5.2.2	Springpferde	71

5.2.3	Vielseitigkeitspferde.....	72
5.2.4	Fahrpferde.....	72
5.2.5	Distanzpferde.....	72
5.2.6	Voltigierpferde.....	73
5.3	Freizeitpferde.....	73
5.4	Westernpferde.....	74
5.5	Reit- und Fahrpferde – kommerziell genutzt.....	75
6	Bewertung ausgewählter Pferderassen.....	76
6.1	Arabische Vollblüter.....	76
6.2	Lipizzanerpferd.....	77
6.3	Pferde der iberischen Halbinsel.....	78
6.3.1	Pura Raza Española (PRE).....	79
6.3.2	Pura Raza Lusitano, auch Puro Sangue Lusitano genannt. (PRL, PSL).....	79
6.3.3	Cruzado.....	79
6.4	Friesenpferde.....	80
6.5	Islandpferde.....	81
6.6	Haffinger.....	83
6.7	Freibergerpferde.....	84
6.8	Turnierponys und Freizeitponys: Reiten und Fahren.....	85
7	Der Verkehrswert eines Zuchtpferdes.....	86
7.1	Allgemeines.....	86
7.2	Hengste.....	87
7.3	Stuten.....	87
7.4	Zuchtprodukte.....	88
III	Krankheits- oder verhaltensbedingte Minderungen des Verkehrswertes.....	89
8	Beurteilung der Wertminderungen.....	90
9	Zuordnung zu vier Nutzungskategorien.....	92
9.1	Sportpferde.....	92
9.2	Freizeitpferde.....	92
9.3	Showpferde.....	92
9.4	Zuchtpferde.....	93
10	Auswahl der Krankheiten.....	94
10.1	Krankheiten der Haut.....	97
10.1.1	Hauttumoren.....	97
10.1.2	Bindegewebige Knötchenbildung (Eosinophile Granulome), vorwiegend in der Sattel- oder Gurtlage und/oder Geschirrlage.....	98
10.1.3	Sommerekzem.....	98
10.1.4	Narben.....	98

10.2 Krankheiten des Herzens, des Gefäß- und Lymphsystems.....	99
10.2.1 Herzkrankheiten.....	99
10.2.2 Erkrankungen der Vena jugularis (Halsvene)	100
10.2.3 Chronische Phlegmone an den Extremitäten	101
10.3 Krankheiten im Pharynx- (Rachen) und Larynxbereich (Kehlkopf).....	101
10.3.1 Gaumensegel.....	101
10.3.2 Kehldeckel (Epiglottis)	102
10.3.3 Kehlkopfblähmung – Hemiplegia laryngis (sinistra) – Lähmung des Nervus Recurrens	102
10.3.4 Chronische Entzündung des Kehlkopfes und der Luftröhre.....	102
10.3.5 Luftsackerkrankung.....	103
10.4 Erkrankung der Atemwege – Leitsymptom Husten.....	104
10.5 Erkrankungen der Zähne	104
10.6 Kieferhöhlenempyem.....	105
10.7 Verlust eines Teils der Zunge.....	105
10.8 Krankhafte Veränderungen im Bereich der Bauchhöhle.....	105
10.8.1 Äußere Hernie	105
10.8.2 Operationsnarben nach einer Kolik-Operation (Laparotomie).....	105
10.9 Veränderungen an den männlichen Geschlechtsorganen	105
10.9.1 Kryptorchismus	105
10.9.2 Samenstrangfistel	105
10.10 Veränderungen an den weiblichen Geschlechtsorganen	106
10.11 Veränderungen an den Sinnesorganen.....	106
10.11.1 Auge	106
10.11.2 Veränderungen der Ohrmuschel.....	107
10.12 Orthopädische Erkrankungen.....	107
10.12.1 Fissur (Haarriss) und Fraktur (Bruch) eines Knochens einer Extremität	108
10.12.2 Exostose (Überbein) am Metacarpus (Röhrbein).....	108
10.12.3 Arthritis chronica deformans – chronische Gelenkerkrankung – Arthrose	108
10.12.4 Osteochondrose (OC), Osteochondrosis dissicans (OCD), (Synonyme: Chip, kleine Gelenkfraktur, Corpus librum, freie Gelenkkörperchen)	110
10.12.5 Huflederhautverletzung.....	111
10.12.6 Hufrehe	112
10.12.7 Hufkrebs.....	114
10.12.8 Palmar-Foot-Syndrom (Podotrochlose, Hufrollenentzündung).....	114
10.12.9 Erkrankungen des Gleichbeins.....	114
10.12.10 Hufknorpelverknöcherung.....	115
10.12.11 Hornspalten	115
10.12.12 Bockhuf, Sehnenstelzfuß.....	115
10.12.13 Flachhufe, Vollhufe	115
10.12.14 Zwanghufe.....	116
10.12.15 Lose Wand, hohle Wand	116
10.12.16 Luxatio patellae – habituelle oder permanente Patellarluxation – Kniescheibenfixation	116
10.12.17 Tendinitis – Sehnenentzündung, Fesselträgerentzündung.....	116
10.12.18 Tendovaginitis – Sehnenscheidenentzündung.....	116

10.12.19	Stollbeule und Piephacke	117
10.12.20	Zuckfuß, Hahnentritt	117
10.12.21	Shivering – Streukrampf.....	118
10.12.22	Spinale Ataxie – Wobbler Syndrom	118
10.12.23	ECVM (Equine Complex Vertebral Malformation)	118
10.12.24	Sonstige Erkrankungen der Wirbelsäule	119
10.12.25	Veränderungen am Iliosakralgelenk	119
10.12.26	Schweifschiefhaltung.....	119
10.13	Verhaltensstörungen.....	119
10.13.1	Koppen	119
10.13.2	Headshaking – Kopfschütteln	120
10.13.3	Weitere Verhaltensauffälligkeiten.....	120
10.14	Endokrine Veränderungen	120
10.14.1	Cushing (PPID).....	120
10.14.2	Equines Metabolisches Syndrom	121
10.15	PSSM (Polysaccharid-Speicher-Myopathie).....	122
Sachwortverzeichnis.....		123



I

Rechtsgrundlagen

Friederike Karsch | Gerd Wolfgang Sickinger



Juristische Aspekte

1

1.1 Juristische Relevanz der Wertermittlung

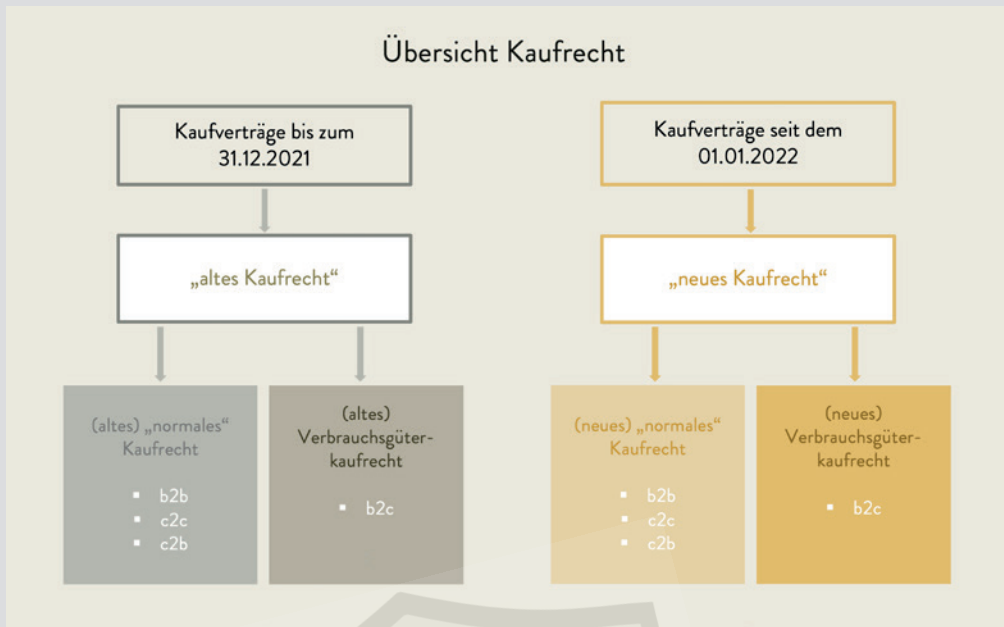
In der juristischen Praxis gibt es viele Fälle, bei denen nach dem Wert eines Pferdes gefragt wird.

Der bedeutendste Fall wird wohl im **Kaufrecht** anzusiedeln sein (siehe hierzu Kapitel 1.2. Kaufrecht). Also wenn ein Pferd gekauft oder verkauft wird, das in der einen oder anderen Hinsicht nicht „in Ordnung“ ist, wenn man es unjuristisch ausdrückt. Es stellen sich dann die Fragen, ob in dem „Nicht-in-Ordnung-sein“ auch in juristischer Hinsicht ein Sachmangel nach § 434 BGB erblickt werden kann, wieviel das Pferd aufgrund der „Abweichung“ im Verhältnis zum Kaufpreis wirklich wert ist und, ob deshalb der Kaufvertrag rückabgewickelt oder der Kaufpreis gemindert werden kann bzw. wieviel vom Kaufpreis abgezogen werden kann. Dabei kommt die Frage nach der möglichen Minderung des Kaufpreises bei einer „Abweichung“ meist erst dann auf den Schreibtisch des (Pferde)Rechtsanwalts, wenn das „Problem“ einige Zeit nach dem Kaufvertragsschluss entdeckt worden ist. Die Schwierigkeit besteht dann für denjenigen, der die Beweislast trägt, darin, beweisen zu können, dass der Sachmangel schon zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Gefahrübergang, vorhanden bzw. nicht vorhanden war. Der Zeitpunkt des Gefahrüberganges wird regelmäßig dann vorliegen, wenn das Pferd vom Verkäufer an den Käufer übergeben wird. Hier können aber im Vertrag auch andere Zeitpunkte bestimmt werden.



Mitunter kommt es auch vor, dass es im Vorfeld eines Kaufvertragsabschlusses gilt, eine faire und rechtssichere Vereinbarung zwischen den Parteien eines Pferdekaufvertrages zu finden, dessen Kaufgegenstand ein „Pferd mit Abweichungen“ ist. Vor allem im Hinblick auf die seit 01.01.2022 verschärften Gesetze im Verbrauchsgüterkaufrecht gewinnt die Frage, was wirklich ein Sachmangel ist und was noch als „normale Abweichung“ eines Lebewesens ohne Sachmangelcharakter gilt, noch größere Bedeutung. Dies gilt insbesondere für den professionellen

Abbildung 1-1: Übersicht Kaufrecht [© schaefermueller publ.]



geschlossen wurden, unterschiedliche Gesetzesregime gibt und zwar das Verbrauchsgüterkaufrecht und das „normale“ Kaufrecht. Für Verträge, die vor dem 01.01.2022 geschlossen wurden, gelten noch die „alten“ Regelungen des BGB, wobei auch in diesen Fällen nach dem Verbrauchsgüterkaufrecht und dem „normalen“ Kaufrecht zu unterscheiden ist. In diesem Buch wird nur die neue Rechtslage dargestellt.

Exkurs: Was ist ein Verbrauchsgüterkauf?

Von einem Verbrauchsgüterkauf spricht man dann, wenn ein Unternehmer (§ 14 BGB) an einen Verbraucher (§ 13 BGB) eine bewegliche Sache verkauft (vgl. § 474 Abs. 1 BGB). Man bezeichnet einen solchen Vertrag auch als b2c-Geschäft (= business to consumer).

§ 13 BGB Verbraucher

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

§ 14 BGB Unternehmer

Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. (...)

Der **Verbraucher** ist also eine Person, der ein Pferd zur persönlichen, privaten bzw. familiären Nutzung erwirbt. Also z. B.,

wenn ein Pferd zur Ausübung des reit-sportlichen Hobbys gekauft wird.

Eine gewerbliche Tätigkeit im Pferdekauf oder -verkauf, und damit eine **unternehmerische Tätigkeit**, liegt dann vor, wenn eine planvolle, auf gewisse Dauer angelegte, selbstständige und wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird und dies nach außen hervortritt. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich (BGH, Urt. v. 29.03.2006, VIII ZR 173/05). Ebenso wenig kommt es darauf an, ob der Verkäufer neben- oder hauptberuflich Pferde verkauft. Auch eine Eintragung im Handelsregister ist nicht erforderlich, um als Unternehmer im Sinne des Gesetzes zu gelten. Zu beachten ist, dass als Unternehmer nicht nur der klassische Pferdehändler angesehen wird. Vielmehr kann es mitunter passieren, dass auch der „Hobbyzüchter“, der seine selbstgezogenen Fohlen verkauft, oder der ambitionierte Turnierreiter, der mehrere Pferde hat und diese regelmäßig „austauscht“, als Unternehmer angesehen wird. Die Übergänge vom Verbraucher zum Unternehmer können nicht pauschal abgegrenzt werden (z. B. allein mit der Anzahl der Pferde, die in einem Jahr verkauft werden), sondern es ist stets eine Einzelfallbetrachtung anhand aller vorliegenden Kriterien und Indizien beim konkreten Verkäufer und dem konkreten Kaufvertrag vorzunehmen.

Die Unterscheidung, ob ein Verbrauchsgüterkauf vorliegt oder nicht, ist deshalb so entscheidend, da es im Verbrauchsgüterkaufrecht eine Vielzahl von abweichenden Regelungen im Vergleich zum „normalen“ Kaufrecht gibt, die mitunter den Verbraucher schützen sollen und deshalb aus Sicht des Unternehmersverkäufers für diesen streng sind.

Exkurs: Öffentliche Versteigerung

Die strengeren Regelungen, die bei einem Kaufvertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher gelten, finden gem. § 474 Abs. 2 S. 2 BGB dann keine Anwendung, wenn gebrauchte Ware über eine öffentlich zugängliche Versteigerung verkauft wird. Dies gilt allerdings nur dann, wenn dem Verbraucher klare und umfassende Informationen darüber, dass die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf nicht gelten, leicht verfügbar gemacht wurden.

Achtung: Bei Auktionen haben auch Unternehmerverkäufer die Möglichkeit Pferde unter dem Ausschluss der Sachmängelhaftung an Verbraucher zu verkaufen.

1.2.2 Übersicht der kaufrechtlichen Gewährleistungsrechte des Käufers

Liegt ein Sachmangel bei Gefahrübergang vor, dann stehen dem Käufer gewisse Rechte zu, sofern weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei gelten die Voraussetzungen grundsätzlich gleichermaßen für alle Kaufverträge (egal ob Verbrauchsgüterkauf oder „normales“ Kaufrecht) und erfahren an der ein oder anderen Stelle im Verbrauchsgüterkaufrecht eine Abweichung. Auf den mit Wirkung zum 01.01.2022 im BGB neu geregelten Sachmangelbegriff wird im Kapitel 1.2.3 im Detail eingegangen werden. Zum besseren Verständnis der Systematik der Gewährleistungsrechte werden im Folgenden zunächst die weiteren Voraussetzungen, die zusätzlich zum Sachmangel bei Gefahrübergang vorliegen müssen, kurz dargestellt.

verladen werden kann, weil man nicht auf Turnieren fahren muss, so wird man sagen müssen, dass das vor Gericht wahrscheinlich keinen Bestand haben wird, sofern sich nicht aus den Besonderheiten des Einzelfalles ergibt, dass beide Parteien genau dieselben Vorstellungen von einem „Freizeitpferd“ hatten. Denn der Käufer eines „Freizeitpferdes“ wird regelmäßig von diesem wohl auch erwarten dürfen, mit diesem sportlich zu reiten – wenn auch nicht als „Profi“ sondern in seiner Freizeit.

1.2.3.5 Gewöhnliche Verwendung/ übliche Beschaffenheit

Im Rahmen der gewöhnlichen Verwendung bzw. üblichen Beschaffenheit kommt es hingegen nicht darauf an, welche übereinstimmenden Vorstellungen die beiden Kaufvertragsparteien hatten, sondern allein auf den Erwartungshorizont eines vernünftigen Durchschnittskäufers aus dem Verkehrskreis des Käufers. Zu beachten ist dabei, dass der Begriff der üblichen Beschaffenheit gem. § 434 Abs. 3 Nr. 2 lit. b) BGB durch die öffentlichen Äußerungen des Verkäufers ergänzt wird, sofern diese geeignet sind, die Kaufentscheidung des Käufers zu beeinflussen. Mit anderen Worten wird sich der Käufer im Regelfall darauf verlassen dürfen, was im Verkaufsinserat zum Pferd geschrieben steht, sofern im Kaufvertrag dann nicht etwas anderes vereinbart wird.

1.2.3.5.1 Das Pferd von Max Mustermann

Was aber ist denn nun die gewöhnliche Verwendung eines Pferdes und dessen übliche Beschaffenheit? Wie sieht das Pferd von Max Mustermann, das „Durchschnittspferd“, aus, bzw. was darf Max Mustermann (der Durchschnittskäufer) vom Pferd erwarten, wenn nichts Bestimmtes hierzu vereinbart wurde?

Im Folgenden soll eine Auswahl relevanter Rechtsprechung zu diesem Thema dargestellt werden. Vorweg geschickt sei zu den nachfolgenden Angaben der Rechtsprechung zu einem gewissen Thema,

dass diese jedoch nicht in Stein gemeißelt und auch nicht allgemeingültig ist. Grundsätzlich gilt in Deutschland nur das Gesetz und keine Rechtsprechung aus Fällen dritter Personen. Nur die Parteien des jeweiligen Rechtsstreits sind an die Entscheidung des Gerichts gebunden (und Personen, denen in dem Rechtsstreit der Streit verkündet worden ist). Existiert aber bereits Rechtsprechung zu einem Thema, noch dazu von einem hohen Gericht, so wird man in der Regel davon ausgehen dürfen, dass das Gericht in dem vergleichbaren eigenen Fall gleich entscheiden wird, so dass es durchaus legitim ist, sich an der Rechtsprechung zu orientieren. Trotz der Neufassung des § 434 BGB zum 01.01.2022 kann nach Ansicht der Autoren grundsätzlich auf die bisher ergangene Rechtsprechung zur alten Rechtslage zurückgegriffen werden, da mit denselben Begrifflichkeiten (Beschaffenheitsvereinbarung, gewöhnliche Verwendung, etc.) gearbeitet wird. Zu beachten ist aber weiterhin, dass ältere Rechtsprechung teilweise unter Umständen anders entschieden worden wäre, wäre die neue konkretisierte BGH-Rechtsprechung bereits existent gewesen, denn unter Umständen wurden Sachverständigen für die Erstellung ihrer gerichtlichen Gutachten nicht alle entscheidenden Fragen gestellt (wie z. B. mit welcher Wahrscheinlichkeit klinische Symptome aufgrund eines Röntgenbefundes eintreten werden und wann damit zu rechnen ist). Gerade ältere Rechtsprechung ist deshalb genauer unter die Lupe zu nehmen und ggf. zu hinterfragen.

1.2.3.5.2 Rechtsprechungsübersicht

Der Rechtsprechung nach darf man als gewöhnliche Verwendung eines Pferdes in der Regel erwarten, dass man dieses reiten kann (BGH, Urt. v. 07.02.2007, VIII ZR 266/06; LG Verden, Urt. v. 20.01.2004, 5 O 486/02), zumindest wenn es ein bestimmtes Alter erreicht hat. Soll beispielsweise ein 10-jähriges Pferd verkauft werden, das bislang nicht geritten, dafür aber eingefahren ist, so empfiehlt sich aufgrund dieser Rechtsprechung, das so im Kaufvertrag ausdrücklich festzuhalten und als Unternehmerverkäufer die Anforderungen des § 476 BGB zu beachten.

BGH, Urt. v. 07.04.2023, VIII ZR 49/19 zur „Eliteauktion“:

Von einem Pferd, das auf einer „Eliteauktion“ erworben wird, darf erwartet werden, dass es sich als Sportpferd bzw. gehobenes Freizeitpferd eignet.

Nachfolgend werden die Grundsätze in der höchst-richterlichen Rechtsprechung zum **Pferd von Max Mustermann** dargestellt, die von den Gerichten immer wieder zitiert und dann auf den entsprechenden Einzelfall angewendet wird:

BGH Urt. v. 30.10.2019, VIII ZR 69/18 m. w. N.: Der Verkäufer eines Tieres hat, sofern eine anderslautende Beschaffenheitsvereinbarung nicht getroffen wird, (lediglich) dafür einzustehen, dass es bei Gefahrübergang nicht krank ist und sich auch nicht in einem (ebenfalls vertragswidrigen) Zustand befindet, aufgrund dessen bereits die Sicherheit oder zumindest die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass es alsbald erkranken wird und infolgedessen für die gewöhnliche (oder die vertraglich vorausgesetzte) Verwendung nicht mehr einsetzbar wäre (Bestätigung von BGH, Urt. v. 18.10.2017, VIII ZR 32/16 u. BGH, Urt. v. 30.10.2019, VIII ZR 69/18, jew. m. w. N.). Demgemäß wird die Eignung eines klinisch unauffälligen Pferdes für die gewöhnliche oder die vertraglich vorausgesetzte Verwendung als Reitpferd nicht schon dadurch beeinträchtigt, dass aufgrund von Abweichungen von der „physiologischen Norm“ eine (lediglich) geringe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass es zukünftig klinische Symptome entwickeln wird, die seiner Verwendung als Reitpferd entgegenstehen (Bestätigung von BGH, Urt. v. 7. 2. 2007, VIII ZR 266/06, BGH, Urt. v. 18.10.2017, VIII ZR 32/16). Ebenso wenig gehört es zur üblichen Beschaffenheit eines Tieres (**Anm: Pferd von Max Mustermann**), dass es in jeder Hinsicht einer biologischen oder physiologischen „Idealnorm“ entspricht (Senat NJW 2007, 1351 Rn. 19; NJW 2018, 150). Diese Wertung trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich bei Tieren um Lebewesen handelt, die einer ständigen Entwicklung unterliegen und die – anders als Sachen – mit individuellen Anlagen ausgestattet und dementsprechend mit sich daraus ergebenden

unterschiedlichen Risiken behaftet sind (Senat NJW 2018, 150). Denn der Käufer (**Anm: Max Mustermann**) eines lebenden Tiers (**Anm: Pferd von Max Mustermann**) kann, wie der BGH ebenfalls ausgesprochen hat, redlicherweise nicht erwarten, dass er auch ohne besondere (Beschaffenheits-)Vereinbarung ein Tier mit „idealen“ Anlagen erhält, sondern muss im Regelfall damit rechnen, dass das von ihm erworbene Tier in der einen oder anderen Hinsicht physiologische Abweichungen vom Idealzustand aufweist, wie sie für Lebewesen nicht ungewöhnlich sind (vgl. Senat NJW 2007, 1351; NJW 2018, 150 Rn. 25). Auch die damit verbundenen Risiken für die spätere Entwicklung des Tiers sind für Lebewesen typisch und stellen für sich genommen noch keinen vertragswidrigen Zustand dar, denn der Verkäufer eines Tiers (**Anm: Pferd von Max Mustermann**) haftet nicht für den Fortbestand des bei Gefahrübergang gegebenen Gesundheitszustands (vgl. Senat NJW 2018, 150; BGHZ 167, 40 = NJW 2006, 2250).

! Ein Mangel des Pferdes kann auch darin liegen, dass eine Krankheit noch nicht ausgebrochen ist, ● dass es aber für eine solche anfällig ist. Hierzu ist aber weiter erforderlich, dass die Sicherheit oder wenigstens eine **hohe Wahrscheinlichkeit** besteht, dass die Erkrankung **alsbald** eintritt und infolge dessen nicht mehr genutzt werden kann.

BGH, Urt. v. 27.05.2020, VIII ZR 315/18 zu **Rittigkeitsproblemen**:

Diese Grundsätze gelten nicht nur für physiologische Abweichungen vom Idealzustand, sondern auch für ein vom Idealzustand abweichendes Verhalten, wie etwa so genannte „Rittigkeitsprobleme“, wenn das Pferd nicht oder nicht optimal mit dem Reiter harmonisiert und Widersetzlichkeiten zeigt. Entspricht die „Rittigkeit“ eines Pferdes (**Anm: Pferd von Max Mustermann**) nicht den Vorstellungen des Reiters, realisiert sich für den Käufer (**Anm: Max Mustermann**) – wenn nicht klinische Auswirkungen hinzukommen – daher grundsätzlich lediglich der Umstand, dass es sich bei dem erworbenen Pferd um ein Lebewesen handelt, das – anders als Sachen – mit individuellen Anlagen ausgestattet

<p>Eigenschaft des Pferdes <u>zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges</u></p>	<p>entspricht dem Durchschnittspferd (und stellt damit keinen Sachmangel dar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ja (kein Sachmangel) oder • Nein (ein Sachmangel)
<p>Zungestrecken</p>	<p>Wohl Ja</p> <p>OLG Karlsruhe, Urt. v. 08.04.2020, 7 U 100/19 (Bei Nutzung als Freizeitpferd („kein Turniereinsatz“)); Aber bei Beschaffenheitsvereinbarung als Turnierdressurpferd wäre ein Mangel gegeben. Letztlich offen gelassen, da kein taugliches Nacherfüllungsverlangen vorlag; BGH, Urt. v. 30.03.2022, VIII ZR 109/20: Anm: Auch der BGH hat das Vorliegen eines Sachmangels (1. Instanz LG Baden-Baden, Urt. v. 29.05.2019, 10 160/17) nicht überprüft, sondern dieser war aus der Vorinstanz als gegeben zu unterstellen</p> <p>Wohl Nein</p> <p>LG Baden-Baden, Urt. v. 29.05.2019, 1 O 160/17: Zungestrecken als Schmerzäußerung, Klage scheiterte daran, dass kein unheilbarer Mangel nachgewiesen worden war, so dass es auf das ordnungsgemäße Nacherfüllungsverlangen ankam, das nicht gegeben war</p>
<p>Rittigkeitsprobleme wie sporadisches Zungezeigen und gelegentliches Steigen</p>	<p>Ja</p> <p>OLG Frankfurt, Urt. v. 13.05.2022, 19 U 269/19</p>
<p>Headshaking-Syndrom</p>	<p>Nein</p> <p>LG Frankenthal, Urt. v. 15.05.2008, 4 O 282/07: Da Rittigkeit stark beeinträchtigt; Anm: Sachmangel in den weiteren Instanzen nicht angegriffen, aber die Klage scheiterte in der Berufungsinstanz (bestätigt durch den BGH) letztlich daran, dass kein taugliches Nacherfüllungsverlangen vorlag, weil im vorliegenden Fall (ausnahmsweise) eine Lieferung eines anderen Pferdes in Betracht gekommen ist (BGH, Beschl. v. 24.11.2009, VIII ZR 124/09; OLG Zweibrücken, Urt. v. 30.04.2009, 4 U 103/08)</p> <p>Wohl Nein</p> <p>LG Marburg, Urt. v. 22.11.2007, 1 O 387/04: Klageabweisung, da kein Nachweis gelungen ist, dass Headshaking bereits bei Gefahrübergang vorlag</p>

Eigenschaft des Pferdes <u>zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges</u>	entspricht dem Durchschnittspferd (und stellt damit keinen Sachmangel dar): • Ja (kein Sachmangel) oder • Nein (ein Sachmangel)
Shivering	Nein OLG Hamm, Urt. v. 26.08.2008, 19 U 85/07 (Eine Entscheidung zur arglistigen Täuschung, die aber auf § 434 BGB Bezug nimmt); Anm: Zu hinterfragen angesichts der konkretisierten Rechtsprechung des BGH, denn im Urteil ist die sachverständige Feststellung enthalten, dass die Nutzung des Pferdes im Freizeitsport/unterer Turniersport durchaus möglich ist
Fesselträgerschenkelschaden	Nein BGH, Urt. v. 15.01.2014, VIII ZR 70/13
Fesselringbandsyndrom	Wohl Nein LG Köln, Urt. v. 08.02.2011, 14 O 72/10 (Bei Verwendung als Reitpferd): Anm: Wohl Sachmangel, da im Urteil die sachverständige Feststellung enthalten ist, dass es bei reiterlicher Nutzung wieder zu Lahmheit kommen wird. Es kam aber in dem Fall nicht darauf an, da eine Beschaffensvereinbarung vorlag.
Chronische Fesselträgerentzündung mit Lahmheit	Nein OLG Frankfurt, Urt. v. 17.07.2006, 18 U 96/05 (Klage scheiterte an fehlender Nacherfüllungsfrist)
Insertionsdesmopathie Fesselträgerursprung hinten	Nein OLG Hamm, Urt. v. 24.02.2006, 19 U 116/05 bestätigt LG Münster, Urt. v. 10.06.2005, 10 O 339/04 (Anm: Unter Anwendung von (jetzt) § 477 BGB wegen Lahmheit in den ersten 6 Monaten)
Überbein	Ja LG Saarbrücken, Urt. v. 19.04.2011, 2 O 24/09
Osteochondrose (Schädigung Sprunggelenk; Arthritis)	Nein BGH, Urt. v. 20.02.2013, VIII ZR 40/12 (Bei vertraglich vorausgesetzter Verwendung als M-Dressurpferd)

II

Der Verkehrswert eines Pferdes

Maximilian Pick | Norbert Wolff | Peter Schön



Gewichtung von Wertkriterien nach Nutzungsart

4

Je nach Einsatz und Nutzung des Pferdes bestimmen folgende Eigenschaften den Wert eines Pferdes:

- Gesundheit
- Eigenleistungen
- Ausbildung oder Trainingsstand
- zukünftig zu erwartende Leistungen
- Abstammung
- Herkunftsland, Gestüt oder Züchter
- Exterieur
- Interieur, Leistungsbereitschaft
- Gangarten
- Reit- oder Fahreigenschaften
- Geschlecht
- Zuchtauglichkeit
- Alter
- Sitzkomfort und andere Nutzungseigenschaften.

Im Folgenden werden 5 Nutzungsgruppen aufgeführt:

- 5.1. Sportpferde
- 5.2. Freizeitpferde
- 5.3. Showpferde
- 5.4. Zuchtpferde
- 5.5. Arbeitspferde

Da die wertbildenden Faktoren je nach Nutzungsart unterschiedlich ausfallen, kann man die Wertigkeit an der Reihenfolge ihrer Auflistung erkennen: Eigenschaften, die den größten Wert haben, stehen an erster Stelle, die mit dem geringsten Wert stehen an letzter Stelle. Wertkriterien wie Gesundheit und Vergleichswert sind für alle Nutzungsgruppen gleichbedeutend und werden deshalb nicht immer gesondert wiederholt aufgeführt.



4.1 Wertkriterien des Sportpferdes

4.1.1 Eigenleistung

Die Eigenleistung wird nachgewiesen – je nach Sportart:

- durch Gewinnsummen (Lebens- oder Jahresgewinnsumme)
- durch das Generalausgleichsgewicht (GAG im Galopprennsport)
- durch den Rekord (Traber)
- durch die Turnierfolge (Turnierpferd).

Sofern ein sportlich genutztes Pferd das einmal erreichte Niveau nicht weiter halten kann, müssen entsprechende Abstriche an seinem Wert gemacht werden. Bei länger anhaltendem Leistungsabfall und/oder der Einschätzung, dass das Pferd das frühere Niveau nicht mehr erreichen wird, kann es wertmäßig noch als Lehrpferd oder Freizeitpferd eingestuft werden.

4.1.2 In Zukunft zu erwartende Leistungen

Die in Zukunft zu erwartenden Leistungen können anhand der bereits vollbrachten Leistung vermutet werden.

Bei Pferden, die sich noch nicht im Wettkampf beweisen mussten, ist der Wert entsprechend einzuordnen. Ein erfolversprechendes Pferd wird natürlich im Wert höher einzuordnen sein als ein im Training leistungsschwaches Pferd. Die Abstammung, ein evtl. vorhandener Zuchtwertindex und die Leistung verwandter Pferde können zur Beurteilung herangezogen werden. Auf die Unsicherheit dieser Merkmale muss hingewiesen werden.

4.1.3 Reit- und Fahreigenschaften und andere Nutzungseigenschaften

Erbrachte Leistungen sind in der Regel in Turnierprotokollen, Rennberichten oder anderen schriftlichen Unterlagen festgehalten. Sie können aber auch durch unparteiische Zeugen bestätigt werden oder durch den Gutachter selbst durch Inaugenscheinahme ermittelt werden.

4.1.4 Geschlecht

Je nach Leistungssport hat das Geschlecht eine unterschiedliche Bedeutung:

Rennsport

Hengste haben im Rennsport ein größeres Leistungsvermögen als Stuten und Wallache. Hengste tragen in Zuchtrennen deshalb 1,5–2 kg mehr als Stuten.

Turniersport

Stuten und Hengste mit überdurchschnittlichen Leistungen haben durch ihre Zuchttauglichkeit den Vorteil des Einsatzes in der Zucht nach Beendigung ihrer Sportkarriere. Wallache wiederum genießen den Vorteil eines geschlechtsneutralen Verhaltens in der Haltung und bei Wettkämpfen. Auch ist beim Wallach mit einer ausgeglicheneren Leistung zu rechnen.

4.1.5 Herkunftsland, Gestüt oder Züchter

Ein renommiertes Geburtsland, ein guter Name des Züchters und des Gestüts spielen bei der Wertfestsetzung eine wertbestimmende Rolle.

III

Krankheits- oder verhaltensbedingte Minderungen des Verkehrswertes

Maximilian Pick | Norbert Wolf | Peter Schön



Beurteilung der Wertminderungen

8

Während die Feststellung des Verkehrswertes eines gesunden Pferdes im Teil II des Buches zu finden und nach den dort angeführten Methoden relativ sicher zu ermitteln ist, ist die Wertminderung durch gesundheitliche und verhaltensbedingte Abweichungen schwerer am Markt zu erkennen.

Da keine Literatur hierzu besteht, außer dem Werk „Pick, v. Salis, Schüle, Schön – Der Verkehrswert eines Pferdes und seine Minderungen“, schaefermuel-ler publ./Veterinärspiegel-Verlag, 2009), ist der Sachverständige überwiegend auf seine eigene Erfahrung angewiesen.

Dies ist der Grund, warum die Autoren dieses Buches den Versuch unternehmen, die häufig vorkommenden gesundheitlichen Abweichungen zu beschreiben und in 4 Kategorien einzuteilen. Es handelt sich dabei um keine wissenschaftlich nachweisbare Beurteilung, sondern auch hier spielt die Erfahrung der Autoren eine wesentliche Rolle.

Die **Wertminderung** wird im Folgenden in vier Grade eingeteilt:

■ Ohne/keine Wertminderung

Ohne Wertminderung sind krankhafte und verhaltensbedingte Veränderungen zu beurteilen, die folgenlos und mit geringem Aufwand behebbar oder nicht leistungsbeeinflussend sind.

■ Geringgradige Wertminderung

Als geringgradige Wertminderungen sind krankhafte und verhaltensbedingte Veränderungen zu beurteilen, die sehr wahrscheinlich mit keiner Leistungseinschränkung einhergehen. Unter einer geringgradigen Wertminderung ist eine Minderung von **bis zu 25 %** vom Verkehrswert zu verstehen.

■ Mittelgradige Wertminderung

Eine mittelgradige Wertminderung liegt vor, wenn die krankhafte und verhaltensbedingte Veränderung möglicherweise mit einer Leistungseinschränkung einhergeht. In Prozenten ausgedrückt kann man davon ausgehen, dass die Wertminderung **bis zu 75 %** des Wertes eines gesunden Pferdes beträgt.



■ Hochgradige Wertminderung

Die Wertminderung ist als hochgradig zu beurteilen, wenn die zu erwartende Leistung des Pferdes durch die krankhafte und verhaltensbedingte Veränderung mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist. Die Wertminderung könnte auch in Prozenten ausgedrückt werden: **bis zu 100 %** des Wertes eines gesunden Pferdes.

Selbstverständlich gibt es bei manchen Krankheiten und Verhaltensveränderungen Spannen der Wertminderung, die sich mit „Zwischen-Stufen“ beschreiben lassen:

■ Ohne bis geringgradige Wertminderung

■ Gering- bis mittelgradige Wertminderung

■ Mittel- bis hochgradige Wertminderung

Die Höhe der Wertminderung im Einzelfall richtet sich zudem nach mehreren anderen Gesichtspunkten, wie z. B. Heilbarkeit der Krankheit, Kosten der tierärztlichen Behandlung, Schwere der krankheitsbedingten Beeinflussung der zu erwartenden Leistung des Pferdes, Sichtbarkeit der Abweichungen u. ä. m.

Legende: Wertminderungs Bewertungssystem

Bewertungsgrade mit Farb-Codierung	ca.-Äquivalent Wertminderung in %
ohne / keine	0
ohne bis geringgradig	um 10 %
geringgradig	bis 25 %
gering- bis mittelgradig	um 35 %
mittelgradig	bis 75 %
mittel- bis hochgradig	um 85 %
hochgradig	bis 100 %

Zuordnung zu vier Nutzungskategorien

9

9.1 Sportpferde

Hierbei handelt es sich um Pferde, die überwiegend für bestimmte Pferdesportarten genutzt werden sollen oder bereits im Einsatz sind: z. B. Rennpferde, Turnierpferde, Westernpferde.

9.2 Freizeitpferde

Pferde, die zum Vergnügen und zur Freizeitgestaltung ohne Wettbewerbsabsichten des Besitzers zum Reiten und Fahren genutzt werden, stellen die überwiegende Anzahl in der Pferdepopulation dar. Der Übergang zum Sportpferd kann fließend sein. Die Gruppe der kommerziell genutzten Reit- und Fahrpferde wird der Gruppe der Freizeitpferde zugeordnet, da sie sehr oft auch im Freizeitsport eingesetzt werden. (Ausritte, Kutschfahrten).

9.3 Showpferde

Sie dienen vorwiegend zur Präsentation ihrer Schönheit oder ihres Leistungsvermögens ohne Wettbewerbscharakter, wie z. B. Zirkuspferde, Pferde der Spanischen Hofreitschule, Iberische Pferde, wie sie auf der Fiesta vorgestellt werden, Westernpferde der Halter-Class u. ä. m.



Befund Auge	Prog-nose	Nutzungs-einschränkung	Wertminderung			
			Sportpferd	Freizeitpferd	Showpferd	Zuchtpferd
einseitig	schlecht	eingeschränkt reit- oder fahrtauglich	hochgradig	hochgradig	mittel- bis hochgradig	gering- bis mittelgradig
beidseitig	gut	Keine oder geringgradige	ohne bis geringgradig	ohne bis geringgradig	ohne bis geringgradig	ohne bis geringgradig
beidseitig	unsicher	geringgradige	hochgradig	hochgradig	hochgradig	mittelgradige
beidseitig	schlecht	reit- oder fahrbehindert	hochgradig	hochgradig	hochgradig	mittelgradige

10.11.2 Veränderungen der Ohrmuschel

Die Ohrmuschelveränderungen (z. B. Knickohr) sind als Schönheitsfehler zu werten und daher ist die Wertminderung bei Showpferden als **hochgradig** zu beurteilen, bei Reit- und Fahrpferden, ebenso bei Zuchtpferden ist sie lediglich als **gering- bis mittelgradig** einzustufen (Abb. 10-04).

10.12 Orthopädische Erkrankungen

Für orthopädische Erkrankungen bei denen Röntgenaufnahmen zugrunde gelegt werden, kann der Röntgenleitfaden 2018 zur Beurteilung der Wertminderung nur bei Ankaufuntersuchungen und bei einem lahmfreien warmblütigen Reitpferd ab einem Alter von 3 Jahren herangezogen werden. Für Krankheiten, bei denen der Röntgenbefund mit dem Begriff **Risiko** verbunden sind,

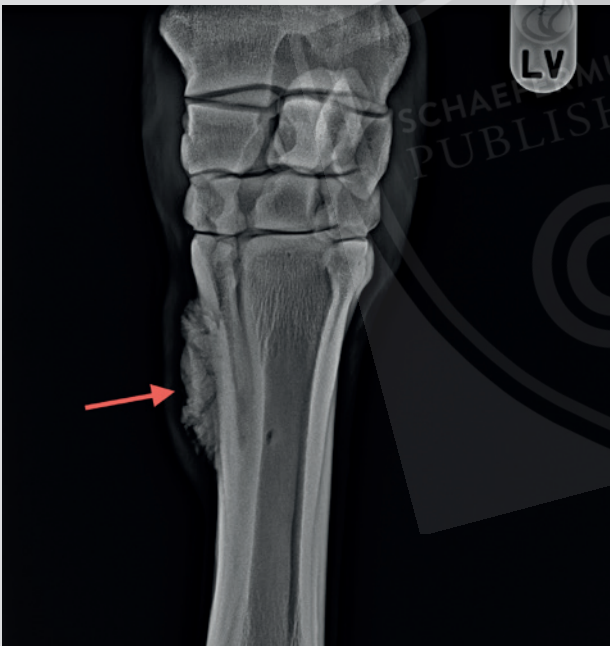


Abbildung 10-04: Veränderungen an der Ohrmuschel: Kippohr [© Maximilian Pick]



Abbildung 10-05: Fissur [© Norbert Wolff]

Abbildung 10-06: Exostose [© Norbert Wolff]



wird eine **hochgradige** Wertminderung angenommen. Im Falle von Befunden, bei denen das Risiko, eine Lahmheit zu verursachen, nicht zuverlässig eingeschätzt werden können, gehen die Autoren von einer **gering- bis mittelgradigen** Wertminderung aus.

10.12.1 Fissur (Haarriss) und Fraktur (Bruch) eines Knochens einer Extremität

Jede Fissur oder Fraktur hat eine **hochgradige** Wertminderung zur Folge (Abb. 10-05). Die Wertminderung nach erfolgreicher Heilung fällt deutlich geringer aus und kann sich je nach **Zeitintervall** zwischen Erkrankung und erfolgreicher Heilung auf **1** reduzieren.

10.12.2 Exostose (Überbein) am Metacarpus (Röhrbein)

Eine knöcherne Zubildung innen am vorderen Röhrbein ist eine sehr häufige Erscheinung bei Reitpferden (Abb. 10-06). Im akuten Stadium kann sie mit einer Lahmheit verbunden sein, im chronischen Stadium liegt in der Regel keine Lahmheit vor. Die Wertminderung bei lahmfreien Pferden ist als **geringgradig** einzustufen. Liegt eine Lahmheit vor, ist von einer **hochgradigen** Wertminderung auszugehen.

10.12.3 Arthritis chronica deformans – chronische Gelenkerkrankung – Arthrose

Alle belasteten Gelenke des Pferdes können von einer chronischen Erkrankung betroffen sein. Eine Arthritis deformans ist charakterisiert

Sachwortverzeichnis

11

A

Abstammung 60, 86
Abweichung 14
 normale 14
Abzeichen 55
ACTH 120
Adipositas 121
AKU 23
 Siehe Ankaufsuntersuchung
Alter 58
Anfechtungsgrund 19
Ankaufsuntersuchung 18
Arbeitspferd
 Wertkriterien 66
Arthrose 36 ff., 108
 Wirbelgelenke 119
Arzneimittelbehandlung 60
Ataxie 38
 spinale 38, 118
Aufwendungersatz 22 ff.
Augenerkrankungen 48, 106
Ausbildungsstand 59

B

Beschaffenheit 20
 übliche 30
 vereinbarte 25
Beschaffenheitsvereinbarung 19,
27

Bewegungsstörung 118
Beweislast 14
Beweislastumkehr 15, 25
Birkeland-Fraktur 35
Borelliose 48
Brandzeichen 55
Bronchitis 104
 chronische, obstruktive
 (COB, COPD) 46, 104

C

Charaktereigenschaften 120
Chip 35
COB *Siehe* Bronchitis, chronisch
 obstruktive
COPD *Siehe* Bronchitis, chronisch
 obstruktive
Cushing 120

D

Deckhengste 87
 Siehe Hengste
Decktaxe 57, 87
Distanzpferde 72
Dressurpferde 71



E

ECS Equines Cushing
 Syndrom *Siehe* Cushing
 Eigenleistung 59, 64
 Eliteauktion 31
 Entrapment 102
 Epiglottis 102
Siehe Kehldeckel
 Equidenpass 55, 60
 Equine Odontoclastic Tooth
 Resorption and
 Hypercementosis 104
 Equines Metabolisches
 Syndrom 121
 Equine Palmar Foot Syndrom
 EPFS 39 f.
 Erkrankung
 orthopädische 107
 Ersatzlieferung 20
 Ertragswertes 57
 Ertragswertmethode 57
 Exostose 108
 Exterieur 58, 86

F

Fahrpferde 72, 75
 Fesselringbandsyndrom 43, 117
 Fissur 108
 Flachhufe 115
 Fohlen 88
 Fraktur 34, 108
 Freizeitpferd 73, 92
 Wertkriterien 65
 Fristsetzung 20

G

Galopprennpferde 67
 Galopprennsport 59
 Gastropathie 34
 Gaumensegel
 Verlagerung 101
 Gefährübergang 14, 17, 24 f.
 Sachmangel bei 20
 Geschlecht 58

Geschlechtsorgane

männliche 105
 weibliche 106
 Gestaltungsrecht 21
 Gestütsbücher 57
 Gesundheit 57, 86
 Gewährleistungsrechte 17, 24
 Gewinnerzielungsabsicht 17
 Gleichbeine 34
 Granulom
 eosinophiles 98
 Gutachter 55

H

Haftung 23
 Haftungsausschluss 23, 27
 Hahnentritt 117
 Halsvene 100
 Haltbarkeitsgarantie 27
 Hauttumoren 97
 Headshaking 42, 120
 Heilbehandlungskosten 50
 Hemiplegia laryngis 102
Siehe Kehlkopflähmung
 Hengste 87
 Hernie 105
 Herstellungskosten 56
 Herzgeräusch 47
 Herzkrankheiten 47, 99
 hochgradig 110
 Hoden 105
 Hornspalten 115
 Hornwand
 Loslösung 116
 Hufbein 112
 Hufknorpelverknöcherung 36,
 115
 Hufkrebs 114
 Huflederhaut 112
 Verletzung 111
 Huflederhautentzündung 114
Siehe Hufkrebs
 Hufrehe 112
 Hufrolle *siehe* Podotrochlose
 Husten 104

I

Identifizierung 55, 60
 Iliosakralgelenk 119
 Interieur 59

J

Jahrbücher 57

K

Kaufpreis 14
 Kaufrecht 14 f.
 Kaufvertrag
 wirksamer 18
 Kaufvertragsabschluß 14
 Kehldeckel
 Verlagerung 102
 Kehlkopf
 Entzündung, chronische 102
 Kehlkopflähmung 102
 Kehlkopfpfeifen 46, 58
 Kieferhöhlenempyem 105
 Kissing Spines 37, 119
 Knickrohr 107
 Kniescheibe
 Fixation 116
 Luxation 116
 Kolik 105
 Operation 33, 34, 105
 Kopfschütteln 120
Siehe Headshaking
 Koppen 46, 58, 119
 Kostenverfahren 56
 Krankheiten 94
 Krongelenkschale 109
 Kryptorchismus 105

L

Lahmheit 45
 Lavender-Foal-Syndrom (LFS) 38
 Leistung 86
 zu erwartende 59

Luftröhre
 Entzündung, chronische 102
 Luftsackerkrankung 103
 Luftsackmykose 103
 Luxation 45
 Luxatio patellae 116

M

Mängelrechte 15
 Marktbedingungen 86
 Melanom 97
 Minderung 14, 21
 des Kaufpreises 14
 Minderwert 51

N

Nachbesserung 20
 Nacherfüllung 20
 Nackenband 37, 119
 Nageltritt 111
 Narbe 98
 Nebennierenrinde 120
 Nutzungsart
 Wertkriterien 63
 Nutzungskategorien 92

O

Osteochondrose 43, 110
 Osteochondrosis dissicans
 (OCD) 35, 36, 58, 110
 Ovarium 38

P

Palmar-Foot-Syndrom 114
Siehe Podotrochlose
 Papillom 97
 Pferdemarkt 60
 Pferderassen 76 ff.
 Andalusier 78
 Arabische Vollblüter 76
 Freibergerpferde 84

Friesenpferde 80
 Haflinger 83
 Islandpferde 81
 Lipizzanerpferd 77
 Ponys 85
 Phlegmone 101
 Piephacke 117
 Plattenepithelkarzinome 97
 Podotrochlose 40 ff., 114
 PSSM (Polysaccharid-Speicher-
 Myopathie) 47, 122

R

Rechtsprechung 30
 Übersicht 34
 Rechtsstreit 21
 Referenzurteile 34
 Reit- und Fahrpferde 75
 Rennpferde 67
 Rippenfraktur 32
 Risiko 57, 107, 110, 112
 Rittigkeit 59
 Rittigkeitsprobleme 31, 37
 Röntgenbefund
 Wirbelsäule 32
 Rückenprobleme 33
 Rücktritt 21

S

Sachmangel 14
 sachmangelfrei 27
 Sachwertmethode 56
 Samenstrangfistel 105
 Sarkoid 39
 equines 97
 Schadenersatz 15, 20, 22 ff., 49
 Scheuen 120
 Schlachtpreis 61
 Schlachtstatus 62
 Schlachtwertbestimmung 60, 61
 Schreckhaftigkeit 120
 Schweifschiefhaltung 119
 Sehnenentzündung 116
Siehe Tendinitis
 Schnenscheidenentzündung 116
Siehe Tendovaginitis
 Schenkelstumpf 115

Shivering 43, 118
 Showpferd
 Wertkriterien 65
 Showpferde 92
 Sinnesorgane
 Erkrankung 106
 Sommerekzem 44, 98
 Spat 35, 37, 109
 Spondylarthrose 36, 119
 Spondylose 36, 119
 Sportpferd
 Wertkriterien 64
 Sportpferde 92
 Springpferde 71
 Stollbeule 117
 Strahlbein 40 f.
 Streukrampf 118
Siehe Shivering
 Steigen 42
 Stuten 87

T

Tätowierungen 55
 Täuschung
 arglistige 18
 Taxation 57
 Tendinitis 116
 Tendovaginitis 116
 Trabrennpferde 69
 Trabrennsport 59
 Transponder 55, 56
 Lesegerät 56
 Tumor 38
 Turnierpferde 70
 Turniersport 59

U

Überbein 43, 108
 Unternehmer 16
 Untugend 46

V

Vena jugularis 100
 Verbraucher 16

Verbrauchergewährleistungsgesetz
 Österreich 15
 Verbraucherkäufer 15
 Verbrauchsgüterkauf 15, 16
 Verbrauchsgüterkaufrecht 14, 15
 Vergleichswertverfahren 57
 Verjährungseinrede 23
 Verjährungsfrist 24
 Verkehrswert 50, 51
 negativer 61
 Schlachtpferd 61
 Zuchtpferd 86
 Verletzung 34
 Vernagelung 111
 Versteigerung
 öffentliche 17
 Verwendung
 gewöhnliche 30
 Verwendungszweck 29
 Vielseitigkeitspferde 72
 Vollhufe 115
 Voltigierpferde 73

W

Warenkaufrichtlinie
 europäische 15
 Weben 47
 Wert 55
 Wertermittlung 14, 55, 56
 Wertminderung 18, 90
 geringgradige 90
 hochgradige 91
 mittelgradige 90
 ohne oder keine 90
 Westernpferde 74
 Widersetzlichkeit 120
 Wiederbeschaffungswert 50, 51
 Windrisse 115
 Wobbler Syndrom 118

Z

Zähne
 Erkrankung 104
 Zeitwert *Siehe* Verkehrswert
 Zuchtleistung 86
 Zuchtlinie 86
 Zuchtpferd
 Wertkriterien 65
 Zuchtpferde 93
 Zuchtprodukte 88
 Zuckfuß 117
 Zunge
 Erkrankungen 105
 Zungestrecken 42
 Zwanghufe 116
 Zyste 39, 109
 Zystenbildung 109

